

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 21.03.22

und Antwort des Senats

Betr.: Waffenbesitz von Nazis in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Mit Stand vom 27. Dezember 2021 besaßen 1.561 Nazis in Deutschland eine waffenrechtliche Erlaubnis (vergleiche BT-Drs. 20/441). Hinzu kommen vermutlich über 500 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Welche Gefahren von bewaffneten Nazis ausgehen, haben zahlreiche rechte Anschläge in den letzten Jahren deutlich gezeigt. Auch in Hamburg verfügen Rechte über Schusswaffen (vergleiche Drs. 22/735 und 22/5847).

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Ziel der zuständigen Behörden ist es, Angehörigen extremistischer Szenen konsequent waffenrechtliche Erlaubnisse zu versagen beziehungsweise diese zu widerrufen. Daher bindet die für Waffen zuständige Behörde bereits seit dem Jahr 2013 die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts Hamburg (LKA 7) im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfung mit ein und berücksichtigt deren im Einzelfall vorliegende personengebundene Erkenntnisse im Bereich politisch motivierter Kriminalität. Darüber hinaus ist zur Vermeidung des Waffenbesitzes von Extremisten am 20. Februar 2020 das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) in Kraft getreten. Dieses macht eine Regelabfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei den Verfassungsschutzbehörden obligatorisch. Damit einher geht ebenso die Einführung einer Nachberichtspflicht und somit Speicherung der abgefragten Personen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) des Verfassungsschutzes, sodass eine fortlaufende Überprüfung des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse gewährleistet ist. Die Umsetzung erfolgt in Hamburg in einem engen Austausch zwischen Waffenbehörde, LKA und Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg. In jedem Fall, in dem es Hinweise darauf gibt, dass Personen einer extremistischen Ausrichtung folgen, erfolgt eine Einzelfallprüfung zur Versagung oder zum Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Ein Belassen einer waffenrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise deren Erteilung kommt dabei nur in Betracht, wenn die Nachweise für einen waffenrechtlichen Entzug beziehungsweise eine Versagung rechtlich nicht ausreichend oder rechtlich nicht zu verhindern sind, da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entzug oder die Versagung nicht ausreichend vorliegen. Teilweise wird dies durch gerichtliche Verfügung festgestellt.

Seit Einführung der Regelanfrage im Februar 2020 erfasst das Landesamt für Verfassungsschutz die betroffenen Personen und die jeweiligen Bearbeitungsstände gesondert. Eine retrograde Auswertung der im Nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund des sich kontinuierlich ändernden Datenbestandes nicht möglich. Die Zahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse insbesondere bei Rechtsextremisten ist jedoch seit Jahren auf einem sehr niedrigen Stand.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Personen, die als „rechtsextremistisch“ eingestuft beziehungsweise der extremen Rechten zugeordnet werden, verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis und wie hat sich die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse seit 2015 verändert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Mit Stand Ende Februar 2022 waren es zwölf Personen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Personen, die der Personenkategorie „Reichsbürger:innen bzw. Selbstverwalter:innen“ zugeordnet werden, verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis und wie hat sich die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse seit 2015 verändert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 2:

Mit Stand Ende Februar 2022 waren es sieben Personen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie viele Personen, die der Verfassungsschutz dem Personenpotenzial des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zurechnet, verfügen über eine waffenrechtliche Erlaubnis?*

Antwort zu Frage 3:

Mit Stand Ende Februar 2022 war es eine Person. Das bundesweite Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates (DEL)“ wurde im April 2021 im Verfassungsschutzverbund eingerichtet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 abgefragten Personengruppen, die gegenwärtig über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, werden welchen vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt eingestuften Organisationen zugerechnet?*

Antwort zu Frage 4:

Von den als „rechtsextremistisch“ eingestuften Personen sind vier dem Sammelbeobachtungsobjekt „Subkulturell geprägte Rechtsextremisten“ zugeordnet und zwei dem Beobachtungsobjekt „Michel wach endlich auf“, jeweils eine Person wurde im Zusammenhang mit der NPD, der „Europäischen Aktion“ und der „Artgemeinschaft“ erfasst. Eine Person ist als Angehöriger einer in Hamburg nicht ansässigen rechtsextremistischen Organisation bekannt.

Die sieben Personen, die dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ angehören, werden dem gleichnamigen Sammelbeobachtungsobjekt zugeordnet.

Dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ist das Sammelbeobachtungsobjekt „Demokratie feindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ zugeordnet. Die diesem Phänomenbereich zuzurechnende Person gehört dem Sammelbeobachtungsobjekt an.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurden seit 2015 bei den in Frage 1 bis 3 abgefragten Personengruppen waffenrechtliche Erlaubnisse zurückgenommen beziehungsweise widerrufen und Anträge auf Erlaubniserteilung verweigert und mit welcher Begründung? Bitte nach Jahren und Personengruppe aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 5:

Seit Februar 2020 wurden bei fünf Personen, die dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugeordnet werden, waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen, im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ waren es zwei, im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ waren es ebenfalls zwei Personen. In allen Fällen wurde die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG festgestellt.

Frage 6: *Zu wie vielen Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen liegen Erkenntnisse zu Straftaten und/oder Ermittlungsverfahren vor, die im Zusammenhang mit Waffen stehen? Bitte nach Straftatbeständen beziehungsweise Vorwürfen und Personengruppen auflisten.*

Antwort zu Frage 6:

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA wird nicht erfasst, ob eine beschuldigte Person der sogenannten Reichsbürger-Szene zugehörig, als rechtsextremistisch eingestuft, Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis ist oder in einem Verfahren eine Durchsuchung stattgefunden hat.

Zur Beantwortung der Fragen müssten sämtliche in Betracht kommenden Verfahrensakten der Aktenzeichenjahrgänge 2015 bis 2022 hinsichtlich der relevanten Vorwürfe beigezogen und händisch ausgewertet werden.

Dies sind allein für die Fragen 6 und 11 hinsichtlich der in Betracht kommenden Delikte gemäß §§ 51 und 52 WaffG:

Tabelle 1

Jahrgang	Vorwurf	Anzahl der Verfahren
2015	§ 51 WaffG	273
	§ 52 WaffG	981
2016	§ 51 WaffG	340
	§ 52 WaffG	1.118
2017	§ 51 WaffG	329
	§ 52 WaffG	1.088
2018	§ 51 WaffG	306
	§ 52 WaffG	1017
2019	§ 51 WaffG	326
	§ 52 WaffG	1.654
2020	§ 51 WaffG	253
	§ 52 WaffG	1.227
2021	§ 51 WaffG	225
	§ 52 WaffG	996
2022	§ 51 WaffG	53
	§ 52 WaffG	246

Für die Beantwortung der Frage 12 müssten zusätzlich mindestens sämtliche mit dem Vorwurf nach § 40 SprengG geführten Verfahren ausgewertet werden. Für den Zeitraum seit 2015 sind dies:

Tabelle 2

Jahr	Anzahl der Verfahren
2015	184
2016	235
2017	230
2018	184
2019	176
2020	175
2021	151
2022	38

Eine Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Selbst bei einer händischen Auswertung der benannten Verfahren würde jedoch keine belastbare Auskunft möglich sein, da es sich bei den benannten Einordnungen als „rechtsextremistisch“ oder „Reichsbürger“ nicht um Informationen handelt, die im Laufe eines Ermittlungsverfahrens zwingend erhoben und in der Akte dokumentiert werden.

Frage 7: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen gegenwärtig über eine Waffenherstellungserlaubnis gemäß §§ 21 beziehungsweise 26 des Waffengesetzes? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 7:

Keine.

Frage 8: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen gegenwärtig über eine Waffenhandelserlaubnis gemäß § 21 des Waffengesetzes? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 8:

Eine Person, die dem Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ zugeordnet ist. Der Fall befindet sich gegenwärtig noch in der Prüfung.

Frage 9: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen über eine Schießstättenerlaubnis gemäß § 27 des Waffengesetzes? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 9:

Keine.

Frage 10: *Wie viele Personen der in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen verfügen über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis beziehungsweise andere Berechtigung nach dem Sprengstoffgesetz zum legalen Umgang mit Sprengstoff? Bitte nach Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 10:

Keine.

Frage 11: *Welche Erkenntnisse hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde zu Schießübungen von den in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen mit legalen oder illegalen Waffen im In- oder Ausland seit 2015? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 11:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Frage. Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) ist der Begriff „Schießübungen“ kein fester Katalogwert und daher im Sinne der Frage nicht recherchierbar. Zur Beantwortung wäre eine Auswertung mehrerer Hunderttausend Handakten erforderlich, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg sind keine Schießübungen der genannten Personengruppen bekannt. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 12: *Wie viele und welche illegalen Waffen, waffenähnlichen Gegenstände, Munition, Sprengstoffe, Materialien zur Herstellung von Sprengstoff oder Ähnliches sind bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Personen aus den in Frage 1 bis 3 genannten Personengruppen seit 2015 aufgefunden worden? Bitte nach Jahren, Personengruppen und aufgefundenen Gegenständen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 12:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Frage. Zur Beantwortung wäre eine Auswertung mehrerer Hunderttausend Handakten erforderlich, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Dem LfV sind keine Durchsuchungsmaßnahmen gegen Personen aus den genannten Personengruppen bekannt. Im Übrigen siehe Antworten zu 6 und 11.

Frage 13: *Wie viele Kontrollen von Schusswaffenbesitzer:innen durch die Waffenbehörde fanden seit 2015 bei Personen die den Personengruppen aus Frage 1 bis 3 zugerechnet werden, statt? Bitte angeben, ob diese jeweils anlassbezogen, anlassunabhängig, angemeldet oder unangemeldet erfolgten, und nach Jahren und Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 13:

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Frage.

Für den Zeitraum 2015 bis Februar 2020 wäre zur Beantwortung eine Durchsicht aller Waffen- und Jagdakten der Hamburger Waffen- und Jagdbehörde erforderlich. Die Auswertung sämtlicher Waffen- und Jagdakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Seit Februar 2020, mit dem Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes, übermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz relevante Erkenntnisse an die Waffenbehörde. Im Jahr 2020 wurde bei einer Person, die dem Bereich Rechtsextremismus zugeordnet wurde, eine anlassbezogene und angemeldete Aufbewahrungskontrolle durchgeführt. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ohne vorherige Kontrolle die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen.

Frage 14: *Wie viele Beanstandungen, Auflagen, Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden infolge der in Frage 13 genannten Kontrollen eingeleitet oder erlassen? Bitte nach Jahren und Personengruppen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 14:

Keine.